

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Ansehen.

So geschehen

Mudolstadt, den 25. März 1904.

Günther, Fürst zu Schwarzburg.

Fürh. v. d. Rede.

(L. S.)

## Nr. IX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 21. März 1904.

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Gef. Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Mudolstadt, den 21. März 1904.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Fürh. v. d. Rede.

### Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) § 18. „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten.“

a) Der zweite Satz des zweiten Abs. unter ix erhält nachstehende Fassung:

Die sieben tägige Lagerfrist wird von dem Tage gerechnet, welcher auf den Tag der ersten Vorzeigung oder des ersten Versuchs der Vorzeigung folgt.